

FAQ zur Weisung OAK 01/2021

Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb

Wie hat die Umsetzung gemäss Ziff. 4.2 reglementarisch zu erfolgen?

Die Anforderungen von Ziff. 4.3 sind gemäss Ziff. 4.2 reglementarisch festzuhalten. Es liegt im Ermessen der Vorsorgeeinrichtung, ob sie ihre Umsetzung in einem separaten Reglement festhalten will oder ob sie die Regelungen in mehreren Reglementen aufführt. Die Aufsicht erwartet eine entsprechende Information mit Übersicht sowie die erlassenen Reglemente. Es genügt nicht, lediglich die Ziff. 4.3 ins Reglement zu übernehmen, sondern es braucht eine angemessene Präzisierung. Es wird aber auch nicht erwartet, dass ein gesamtes IK im Reglement festgehalten oder die gesamte Dokumentation zur IK eingereicht wird.

Was gehört zur Erfüllung der Aufgaben der finanziellen Führung und wie wird dies sichergestellt?

Reglementarisch ist festzulegen, wer für die Aufgaben der finanziellen Führung auf Ebene Vorsorgeeinrichtung sowie auf Ebene der risikotragenden Solidargemeinschaften und Vorsorgewerke verantwortlich ist resp. wer die entsprechenden Entscheidungsträger sind. Weiter ist mittels interner Kontrolle die Überwachung der Erfüllung dieser Aufgaben sicherzustellen resp. zu reglementieren. Dies kann in einem vorhandenen IK oder in einem separaten Dokument geregelt sein.

Zu Ziff. 1: «alle Entscheidungsträger ausreichend über die mit ihren Entscheidungen im Zusammenhang stehenden Risiken und die daraus resultierenden möglichen Folgen informiert werden»

Reglementarisch ist zu definieren, wie die Entscheidungsträger auf allen Ebenen ausreichend über die Risiken und möglichen Folgen informiert werden. Das Aufzeigen der relevanten Risiken und deren möglichen Folgen können in einem vorhandenen IK festgehalten sein oder/und im Rahmen von verschiedenen Berichten überwacht werden.

Zu Ziff. 2: «für alle Entscheidungsträger die Interessenskonflikte (Art. 51b BVG) identifiziert und offengelegt werden und dass Massnahmen getroffen werden, um diese zu verhindern»

Auf allen Ebenen sind für die Entscheidungsträger die Identifizierung und Offenlegung der Interessenskonflikte sicherzustellen. Dies kann in einem Reglement oder in einer Dokumentation innerhalb der IK geregelt sein. Die entsprechende Regelung hat insbesondere auch festzuhalten, wer die Interessenskonflikte gegenüber wem offenlegen muss, sowie wer jeweils die erforderlichen Massnahmen trifft, um Interessenskonflikte zu verhindern.

Zu Ziff. 3: «für alle Entscheidungsträger die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 51c BVG) identifiziert und offengelegt werden und dass diese zu marktüblichen Bedingungen erfolgen»

Auf allen Ebenen sind für die Entscheidungsträger die Identifizierung und Offenlegung der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sicherzustellen. Dies kann in einem Reglement oder in einer Dokumentation innerhalb der IK geregelt sein. Die entsprechende Regelung hat insbesondere auch

festzuhalten, wann welche Angaben, wem gegenüber offenzulegen sind sowie wer diese Rechtsgeschäfte auf die Marktkonformität hin überprüft.

Zu Ziff. 4: «ausschliesslich Vorsorgepläne zur Anwendung kommen, für die Bestätigungen des Experten für berufliche Vorsorge nach Art. 52e BVG vorliegen»

Die Vorsorgeeinrichtung hat sicherzustellen, dass nur Vorsorgepläne zur Anwendung kommen, für welche eine entsprechende Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge nach Art. 52e BVG vorliegt.

Zu Ziff. 5: «ausschliesslich Anlagestrategien zur Anwendung kommen, für die es eine reglementarische Grundlage gibt»

Die Vorsorgeeinrichtung hat sicherzustellen, dass auf allen Ebenen nur Anlagestrategien zur Anwendung kommen, für die es eine reglementarische Grundlage gibt. Die Überwachung und die Kontrolle der Einhaltung sind reglementarisch entsprechend zu regeln. Einzelheiten dazu werden grundsätzlich in der Dokumentation der IK resp. IKS festgehalten.

Was gilt für externe Dienstleistungserbringer?

In Ziff. 4.3, letzter Absatz der Weisung werden die Dienstleistungen, welche durch Dritte erbracht werden beispielhaft aufgezählt (Geschäftsführung, Vermögensverwaltung, Finanzbuchhaltung und technische Buchhaltung). Es geht dabei um wesentliche Dienstleistungen und Aufgaben, die an Externe delegiert werden. Das oberste Organ hat sicherzustellen, dass die externen Dienstleistungserbringer die Anforderungen an die interne Kontrolle auch erfüllen. Die Vorsorgeeinrichtung hat die externen Dienstleistungserbringer angemessen auszuwählen, zu instruieren und zu überwachen. Die entsprechenden Einzelheiten (inkl. wann ein Dienstleister als wesentlich definiert wird) sind in einem Reglement oder in einem Dokument im Rahmen des IK zu definieren.

ATIOZ, März 2026